

## **Satzung des Tennisclub 1970 e.V. Groß-Zimmern**

### **Stand: 26.02.2016**

#### **§ 1 Name und Zweck des Vereins**

Der Tennisclub 1970 e.V. Sitz Groß-Zimmern ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch sportliche Leibeserziehung.

#### **§ 2 Geld und Sacheinlagen der Mitglieder**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand, Funktionsträger und weitere Mitglieder des Vereins können für Ihre Tätigkeit in geringfügigem Umfang einen Aufwendungsersatz erhalten. Über die Anwendung und Höhe entscheidet der Vorstand mit Vorstandsbeschluss. Ansonsten erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 3 Aufnahme**

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung einer Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Der Austritt kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand spätestens am 30. September zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige ist der Eingang des Schreibens beim Vorstand maßgebend. Der Austretende verliert mit dem Tag des Austritts seine Rechte als Mitglied, bleibt jedoch dem Verein für Beitragsrückstände und etwa zugefügten Schaden haftbar. Austritt oder Ausschluss hat den Verlust aller Rechte an das Vermögen des Vereins zur Folge.

#### **§ 5 Ausschluss**

Bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über drei Monate hinaus, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Die Abstimmung wird nur dann durchgeführt, wenn  $\frac{3}{4}$  der Vorstandsmitglieder anwesend sind, andernfalls erfolgt eine zweite Vorstandssitzung. Hier genügen dann 2/3 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss möglichst sofort mitzuteilen, unter Angabe der Gründe, die den Ausschluss veranlasst haben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen diesen Beschluss Beschwerde an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn diese schriftlich innerhalb von 14 Tagen - beginnend mit der Zustellung des Ausschlusschreibens - eingereicht und durch 20 v.H. der Erwachsenen Mitglieder schriftlich unterstützt wird. Die Beschwerde kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder verworfen werden. Über den Grund des Ausschlusses ist der Rechtsweg unzulässig.

#### **§ 6 Beiträge**

Die Höhe des Vereinsbeitrages ( Grundbetrag und Aufnahmegebühr ) richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Beitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. März eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins,
- b) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- b) die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- c) die übernommenen Ämter gewissenhaft zu führen,
- d) mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

### **§ 9 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus vier Personen und zwar:

- 1. 1. Vorsitzender
- 2. 2. Vorsitzender
- 3. Schatzmeister
- 4. 1. Sportwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 5. 2. Sportwart
- 6. Jugendwart
- 7. Schriftführer
- 8. Pressewart
- 9. Vergnügungsausschussvorsitzender
- 10. Bauausschussvorsitzender
- 11. Wirtschaftsausschussvorsitzender

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand bildet mit den Spartenleitern den erweiterten Vorstand.

### **§10 Hauptversammlung**

Der Verein hält alljährlich eine Hauptversammlung ab. Zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist der Vorstand jederzeit ermächtigt. Er ist verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der zu stellenden Anträge beantragen.

Die Hauptversammlungen haben oberstes Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins

Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Festsetzung des Vereinsbeitrages,
- f) Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder; die Wahl erfolgt für zwei Jahre

- g) Wahl zweier Kassenprüfer (die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören); die Wahl erfolgt für 2 Jahre.

Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Groß-Zimmern (derzeit Lokal-Anzeiger) bekanntgegeben werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 5 Tage vorher bei dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderung sowie Beschwerdeentscheid bedürfen einer 3/4 Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personenwahl ist durch Handaufheben zu wählen. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschließt. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung muß durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen und unterzeichnet werden, die in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen ist.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke weg, dann fällt sein in diesem Zeitpunkt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Groß-Zimmern mit der Maßgabe, dass diese es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Der Verein kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.